

**Prüfungs- und Studienordnung
des Studiengangs Bachelor of Arts
in Medien und Information
(Media and Information)
an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

vom 1. Februar 2007

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. Februar 2007 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL. S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBL. S. 494), die vom Fakultätsrat zuletzt am 10. Januar 2007 nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 der »Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene »Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bachelor of Arts in Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften« in der nachstehenden Fassung befristet bis zum 29. Februar 2009 genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) mit dem Abschluss Bachelor of Arts bietet den Studierenden Grundlagen für eine Tätigkeit als Informationsspezialistin oder Informationsspezialist in der Medien- und Informationswirtschaft. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von informationsorganisatorischen Problemlösungen sowie zur Übernahme verantwortlicher Funktionen und Entscheidungstätigkeiten im Berufsfeld Medien- und Informationswirtschaft vermittelt.

Ziel des Studiums ist eine informations- und medienwissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen für Tätigkeiten der medienbezogenen Wissensorganisation, Dokumentation und Informationsvermittlung. Die in dem Studiengang vermittelten speziellen fachlichen und methodischen Kenntnisse fördern sowohl das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.

Inhalt

I	Aufbau, Regelstudienzeit und Abschluss	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Zweck des Abschlusses	3
§ 4	Aufbau und Dauer des Studiums	3
II	Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung	3
§ 5	Praxissemester, Exkursionen.....	3
§ 6	Departmentsbeauftragte für Praxisangelegenheiten.....	4
§ 7	Studienfachberatung.....	4
III	Lehrangebot	4
§ 8	Lehrveranstaltungsarten, Wahlpflichtmodule, Studienplan.....	4
§ 9	Kreditierung von Lehrveranstaltungen	5
§ 10	Modularisierung des Lehrangebotes	5
§ 11	Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Lehrangebots, Studienplan	6
§ 12	Belegverfahren	6
IV	Prüfungen und Prüfungsfristen	7
§ 13	Ablegung der Prüfungen	7
§ 14	Prüfungsausschuss	7
§ 15	Prüfende.....	8
§ 16	Prüfungs- und Studienleistungen	8
§ 17	Mündliche Prüfungen.....	9
§ 18	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 19	Wiederholung der Prüfungsleistungen.....	11
§ 20	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 21	Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis	12
§ 22	Unterbrechung der Prüfung	12
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen.....	13
§ 24	Widerspruch	13
V	Bachelorprüfung	14
§ 25	Art und Umfang der Bachelorprüfung	14
§ 26	Bachelorarbeit	16
§ 27	Bestehen, Verfahren und Zeugnis	16
§ 28	Ungültigkeit der Prüfung.....	17
VI	Schlussbestimmungen	17
§ 29	In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	17

I Aufbau, Regelstudienzeit und Abschluss

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Medien und Information (Media and Information) der Fakultät Design – Medien – Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW).

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts in Medien und Information (BA)«.

§ 3 Zweck des Abschlusses

Der Abschluss als Bachelor of Arts bestätigt, dass die Absolventen die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um im entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

Das erste und dritte Studienjahr besteht jeweils aus zwei Fachsemestern; das zweite Studienjahr besteht aus einem Fachsemester und einem Praxissemester. Im Einzelnen gilt folgendes:

Im ersten Studienjahr werden die informationstechnischen, -ökonomischen, -organisatorischen und medienwissenschaftlichen Grundlagen sowie allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt, die im zweiten und dritten Studienjahr vertieft, angewandt und erweitert werden. Durch die Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen insbesondere des Wahlpflichtbereichs unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

II Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§ 5 Praxissemester, Exkursionen

(1) Im zweiten Studienjahr ist eine hochschulgelenkte berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von sechs Monaten Dauer bei einer effektiven Ausbildungszeit von mindestens 23 Wochen eingeordnet.

Im Praxissemester sollen die Studierenden durch praktische Mitarbeit in den Unternehmen und Einrichtungen systematisch an die Aufgabenstellungen herangeführt werden. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der Entscheidungsprozesse in der Berufspraxis erfahren und vertiefte Einblicke in organisatorische, ökonomische, technische und soziale Zusammenhänge der Medienwirtschaft und der Informationsmärkte sowie ihrer Unternehmen und Einrichtungen gewonnen werden. Dem Praxissemester sind vorbereitende und nachbereitende Module zugeordnet.

(2) Die Studierenden sollen an einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens zehn Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden »Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Universität, für die Hochschule für Wirtschaft und Politik und für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

§ 6 Departmentsbeauftragte für Praxisangelegenheiten

(1) Die Fakultät setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Studiengangsbeauftragte für Praxisangelegenheiten ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikantinnen und Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Studiengangsbeauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Diese oder dieser bescheinigt die erfolgreiche Ableistung für den Prüfungsausschuss.

(2) Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat erlassenen Richtlinien.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung des jeweiligen Studienganges; diese beziehungsweise dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für diesen Studiengang.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung (Studienfachberatung I) teilzunehmen. Die Studierenden, die die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung (Studienfachberatung II) teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung bei Überschreitung der Regelstudienzeit teilnehmen, werden exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG).

(3) Über die Teilnahme an den Studienfachberatungen wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. In der Studienfachberatung I soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(5) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Sie dauert höchstens eine Woche. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung von studentischen Tutorinnen und Tutoren. Die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen.

III Lehrangebot

§ 8 Lehrveranstaltungsarten, Wahlpflichtmodule, Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden; während des Vortrags haben die Studierenden Gelegenheit, Verständnisfragen zu stellen.

b) Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

c) Übung

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

d) Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

e) Laborpraktikum

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben.

f) Projekt

Das Fachprojekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

g) Exkursion

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Probleme der Berufspraxis zu vermitteln.

(2) Für die Lehrveranstaltungen Übung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Laborpraktikum und Projekt besteht eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 von Hundert der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden teilgenommen hat. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung oder Studienleistung mit 0 Leistungspunkten beziehungsweise »nicht bestanden« bewertet. Fehlende Lehrveranstaltungen bei den Übungen und Laborpraktika können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Kreditierung von Lehrveranstaltungen

Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Ziel ist es insbesondere, den Studierenden die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die sie an anderen in- und ausländischen Hochschulen erworben haben, zu erleichtern und dadurch einen verstärkten Austausch mit anderen in- und ausländischen Hochschulen zu erreichen. Credit Points (CP) werden auf der Basis des geschätzten Arbeitsaufwandes für die Studierenden festgelegt. Dabei entspricht ein Credit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Pro Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben. Credit Points werden nur erteilt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden.

§ 10 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Lehrangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine fachlich selbstständige Einheit aus einem oder mehreren zusammenhängenden Fächern mit einem eigenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot, das maximal über zwölf Monate läuft und mit mindestens einer Prüfungsleistung, der mehrere Studienleistungen zugeordnet werden können, abschließt.

Für den Abschluss Bachelor of Arts in Medien und Information umfasst das Lehrangebot etwa 100 SWS (Semesterwochenstunden), entsprechend 180 CP.

(2) Das Lehrangebot verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Fachgebiete:

- Informationstechnologische Grundlagen und Anwendungen 15 CP
 Module: Grundlagen der Informationstechnologie
 Medien-Informatik
- Informationsökonomische Grundlagen und Anwendungen 14 CP
 Module: Grundlagen der Informationsökonomie
 Informationsökonomie & Medienmanagement

- Informationsorganisatorische Grundlagen und Anwendungen 21 CP
Module: Grundlagen der Informationsorganisation
Informationsorganisation
- Grundlagen und Anwendungen der Medientheorie und –praxis 22 CP
Module: Grundlagen der Medientheorie und –praxis
Medienrecht und Medienethik
Medienkonzeption und -produktion
- Grundlagen der Berufs- und Handlungskompetenz 48 CP
Module: Grundlagen für Handlungskompetenz
Berufsrelevante Grundlagen
Beruf und Praxis
- Wahlpflichtmodule 30 CP
- Studienprojekt 18 CP
- Abschlussarbeit 12 CP

Mindestens 80 % des gesamten Studiums werden als Pflichtmodule durchgeführt; die Studierenden müssen alle vorgeschriebenen Pflichtmodule belegen.

Die Wahlpflichtmodule im zweiten und dritten Studienjahr dienen der Vertiefung sowie der fachlichen Profilbildung und vermitteln Inhalte aus den Bereichen

- Informationstechnologie;
- Informationsökonomie & Medienmanagement;
- Informationsorganisation;
- Medienwissenschaften & Journalistik.

Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums fünf Module aus.

§ 11 Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Lehrangebotes, Studienplan

Das Department stellt für das Bachelorstudium Medien und Information einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule wird den Studierenden empfohlen, dieser didaktisch begründeten und organisatorisch abgestimmten Studienstruktur zu folgen. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und in geeigneter Weise veröffentlicht. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 12 Belegverfahren

Die Lehrenden des Departments können ein Belegverfahren einführen, um die Studierenden auf einzelne Lehrveranstaltungen gleichmäßig zu verteilen. Wird das Belegverfahren eingeführt, so belegen die Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters diejenigen Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen wollen, durch Eintragung in eine öffentliche Belegliste.

IV Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 13 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen im Bachelorstudiengang Medien und Information kann nicht teilnehmen, wer die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung endgültig nicht bestanden hat. Das gilt auch für Prüfungen verwandter und vergleichbarer Studiengänge außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes; § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG gilt entsprechend.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Studiengänge des Departments ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören insgesamt sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung sowie zwei weitere Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden drei Mitglieder, die möglichst jeweils die angebotenen Bachelor- und Master-Studiengängen vertreten sollen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Vertretung werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung von Prüfungswesen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für Klausuren und mündliche Prüfungen fest. Er legt für das jeweilige Semester spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn einen Prüfungsplan aus. Notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsausschuss spätestens vierzehn Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekanntzugeben. Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese dem Prüfungsausschuss so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekanntgegeben werden können. Der Prüfungsausschuss kann besondere Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 15 Prüfende

(1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen beziehungsweise Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter können nur für den von ihnen in ihren Lehrveranstaltungen angebotenen Lehrstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Zweitgutachten von Bachelorarbeiten können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sowie die externen Zweitprüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der nach Absatz 3 bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorarbeit (§ 25) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 14 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) werden in den in Absatz 4 geregelten Prüfungsarten erbracht; für jede Prüfungsleistung wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt.

(2) Studienleistungen werden in den der in Absatz 4 genannten Prüfungsarten erbracht. Ist die Prüfung bestanden, wird ein Studiennachweis erteilt; der Studiennachweis ist unbenotet. Studienleistungen sollen nach Möglichkeit während der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Soweit die Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Prüferin beziehungsweise der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Anhörung der Studierenden die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:

1. Klausur (kontrollierte Form der Prüfungsleistung)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung (kontrollierte Form der Prüfungsleistung)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. Die weiteren Einzelheiten sind in § 17 geregelt

3. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung eines Diskussionsleiters ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.

4. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden vertieft darstellen können. Sie kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine ergänzende mündliche Überprüfung (Kolloquium) beinhalten, die der abschließenden Notenfindung dient. Ihre Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen.

5. Fachliche Semesterarbeit

Eine fachliche Semesterarbeit besteht aus einer oder mehreren bewerteten Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeit angefertigt werden. Eine abschließende Präsentation und Begründung der zentralen Ergebnisse erfolgt mündlich im Rahmen eines Vortrags von zehn bis zwanzig Minuten Dauer. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Wochen.

6. Konzeptions- und Entwicklungsleistung

Eine Konzeptions- und Entwicklungsleistung besteht in der schriftlich dokumentierten Problemanalyse und Lösungskonzeption bzw. in der Erstellung eines Produkts zu einer tatsächlichen oder simulierten Entwicklungsaufgabe. Grundlage der Beurteilung sind Lösungsweg und -ergebnis, die schriftlich vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden. Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Ausarbeitung umfasst maximal fünf Wochen. Der mündliche Vortrag dauert zwischen zehn und dreißig Minuten.

7. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Studienprojekts erbracht. Im Rahmen der Projektleistung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und teamorientiert zu arbeiten und zu handeln. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt und in der Dokumentation des Projektverlaufs sowie in der Herstellung der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 mit den in § 18 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

(6) Steht bei der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen die jeweilige Prüfungsart zur Wahl, bestimmt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsart, nach welcher die Prüfungs- und Studienleistung erbracht werden muss.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreis der nach § 14 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

§ 18 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht.

Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann (§ 16 Absatz 4 Nummer 4 gilt entsprechend).

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend
(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierenden Bewertung können Werte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend benotet sowie jede der ihr gegebenenfalls zugeordneten Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen bestanden sind.

(5) Die Note einer Prüfungsleistung einschließlich der Bachelorarbeit lautet:

- bis 1,5 sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 gut
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- über 4,0 nicht ausreichend

(6) Bei Gesamt- und Modulnotenberechnungen und bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer werden Durchschnittsnoten gebildet. Sie sind bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit einer Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(7) Eine Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der – gegebenenfalls gewichteten – Noten der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen.

(8) Die Gesamtnote lautet

- bis 1,5 sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 gut
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 bestanden

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich für alle Studiengänge einheitlich vom Präsidium festgelegt.

Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala zu verwenden:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 20 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 15 %

(10) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung schlechter als 4,0 bewertet, können die betroffenen Studierenden die Unterlagen einsehen und innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 15 Absatz 1 bestellten Prüfern zu bestimmen ist. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(11) Wird eine Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung der Prüfung schlechter als 4,0 bewertet, können die Studierenden zusätzlich eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen, die über »ausreichend« (4,0) oder »nicht ausreichend« (5,0) entscheidet. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. § 16 gilt entsprechend.

(12) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(13) Studienleistungen werden mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 11 entsprechend.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelorarbeit mit der Note »nicht ausreichend« bewertet worden, kann sie grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

(5) Die Regelungen des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung sind gemäß § 56 Absatz 3 HmbHG ausgeschlossen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Absatz 1) werden angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer über das Vorkommen eines gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; den Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Unterstützen Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung nach § 15 Absatz 4 Nr. 1 bis 7 und die Bachelorarbeit (§ 25) nicht fristgemäß erbracht oder erscheint die oder der Studierende nicht zum angesetzten Prüfungstermin, so wird die Prüfung oder die Bachelorarbeit mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist oder den Prüfungstermin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern bzw. verschieben. Die oder der Studierende hat diesen Grund unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

{2} Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nachträglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für die Studienleistungen entsprechend.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und gegebenenfalls in die Protokolle der Kolloquien gewährt.

(2) Leistungs- und Studiennachweise der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Bachelorarbeit und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation.

§ 24 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden aus dem Studiengang.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Leistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

V Bachelorprüfung

§ 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen der drei Studienjahre (Tabelle) und der Bachelorarbeit (§ 26)

Die Studierenden haben die nachfolgenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote ergibt sich aus der Tabelle (Rubrik Nr. 9 »Notengewicht«). Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Rubrik Nr. 4 »Notenanteil«). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrem Notenanteil.

Die Credit Points (CP) legen den Umfang der Lehrveranstaltungen eines Moduls fest; die Noten und somit die Notenanteile beziehungsweise Notengewichte beziehen sich nur auf die Bewertung und Gewichtung von Prüfungsleistungen.

Erläuterungen zur Tabelle:

Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Benennung des Moduls
- 3 Kreditpunkte (Credit Points, CP) des Moduls
- 4 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 5 Benennung der Lehrveranstaltung
- 6 Lehrveranstaltungsart
- 7 Kreditpunkte (Credit Points, CP) der Lehrveranstaltung
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 9 Art der Prüfungsleistung:
 - SL Studienleistung
 - PL Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 10 Prozentualer Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

Modulstruktur zum Studiengang Bachelor in Medien und Information (Media and Information) der HAW

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Module				Lehrveranstaltungen					
Nr.	Name	CP	Noten-anteil	Fach	LVA	CP	SWS	Prüfungs- art	Noten- gewicht
1	Grundlagen der Informations-technologie	9	5 %	Grundlagen der IT 1	V	2	2	–	–
				Grundlagen der IT 2	Pr	3	2	PL	1,0
				Datenbanken 1	V	2	2	–	–
				Datenbanken 2	Pr	2	2	SL	–
2	Grundlagen des Informations-managements	9	5 %	Informationsmanagement 1	SU	3	2	SL	–
				Informationsmanagement 2	SU	3	2	SL	–
				Betriebliches Datenmanagement	SU	3	2	PL	1,0
3	Grundlagen der Informations-organisation	13	8 %	Wissensorganisation 1	SU	3	2	–	–
				Wissensorganisation 2	SU	3	2	PL	1,0
				Recherchestrategien	SU	4	3	SL	–
				Datenbankretrieval	Pr	3	2	SL	–
4	Grundlagen der Medientheorie und -forschung	6	3 %	Medientheorie und Medienforschung 1	SU	3	2	SL	–
				Medientheorie und Medienforschung 2	SU	3	2	PL	–
5	Grundlagen der Redaktionsarbeit und -organisation	6	3 %	Redaktionsarbeit und -organisation 1	SU	3	2	SL	–
				Redaktionsarbeit und -organisation 2	SU	3	2	PL	–
6	Handlungs-kompetenzen	12	5 %	Orientierungseinheit	Pr	2	2	SL	–
				Arbeitsorganisation 1	SU	4	2	PL	1,0
				Fremdsprachen in der Informationspraxis	SU	3	2	SL	–
				Einführung in die Berufspraxis	SU	3	2	SL	–
7	Berufsrelevante Grundlagen	6	3 %	Berufsfeldanalyse	Pr	3	2	PL	1,0
				Kommunikation und Präsentation	Ü	3	2	SL	–
8	Beruf und Praxis	30	6 %	Praktikum	Prak.	20	–	–	–
				Praktikumsauswertung	SU	3	2	PL	1,0
				Praktikumskolloquium	S	4	3	–	–
				Arbeitsorganisation 2	SU	3	2	SL	–
9	Medien-Informatik	6	3 %	Screenesign/ Multimediatechnologie	Pr	3	2	PL	1,0
				Medien-Informatik	SU	3	2	SL	–
10	Medienwirtschaft	5	3 %	Medienwirtschaft & Kommunikationspolitik 1	SU	3	2	SL	–
				Medienwirtschaft & Kommunikationspolitik 2	SU	2	2	PL	1,0
11	Informations-organisation	7	4 %	Wissensorganisation 3	Pr	3	2	SL	–
				Information Research	Pr	4	3	PL	1,0
12	Medienrecht und Medienethik	5	3 %	Medienrecht & Medienethik 1	SU	2	2	SL	–
				Medienrecht & Medienethik 2	SU	3	2	PL	1,0
13	Medienkonzeption und -produktion	6	4 %	Medienkonzeption und -produktion	Pr	6	4	PL	1,0
14	Wahlmodule der Schwerpunktbildung	30	15 %	Im 2. und 3. Studienjahr sind fünf Module beliebig aus folgenden Bereichen zu wählen: • Informationstechnologie • Informationsökonomie & Medienmanagement • Informationsorganisation • Medienwissenschaften und Journalistik	Pr	6	4	PL	1,0
					Pr	6	4	PL	1,0
					Pr	6	4	PL	1,0
					S	6	4	PL	1,0
					S	6	4	PL	1,0
15	Studienprojekt	18	10 %		Proj.	18	12	PL	1,0
	Bachelorarbeit	12	20 %			12		PL	1,0
Summen:		180	100 %			180	103	16 SL;20 PL	

§ 26 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische und/oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung und wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 15 Absatz 1 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die oder der Studierende schlägt die oder den Erstprüfenden, die oder der gleichzeitig für die Betreuung der Bachelorarbeit zuständig ist, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor. Den Studierenden ist außerdem zu empfehlen und die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass es innerhalb einer Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungsdauer darf sechs Monate nicht überschreiten, die Bearbeitung erfolgt während der Vorlesungszeit des sechsten Semesters. Die Arbeit ist in drei Exemplaren bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Das Prüfungsexemplar der Bachelorarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Mit der Einreichung überträgt der Student oder die Studentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften das Recht, die Bachelorarbeit in der Bibliothek zu veröffentlichen, sofern er oder sie einer Veröffentlichung nicht schriftlich widerspricht. Die Zweitfertigung der Bachelorarbeit wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in die Bibliothek der Fakultät aufgenommen. Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Bachelorarbeit besteht nicht. Eine dritte Ausfertigung der Bachelorarbeit verbleibt bei der oder dem Erstprüfenden.

Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens drei Monate verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 15 Absatz 1 bestellten Prüfern benannt wird. Über die Bewertung der Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Abgabe ein schriftliches Gutachten anzufertigen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Bestehen, Verfahren und Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den besonderen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die dazugehörige Bachelorarbeit erfolgreich erbracht und die übrigen, nach Absatz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Medien und Information berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medien und Information;
3. alle bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der Module der drei Studienjahre (§§ 25);

4. die Bescheinigung über die Studienfachberatung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und gegebenenfalls die Bescheinigung über die Studienfachberatung nach § 7 Absatz 2 Satz 2;
5. die bestandene Bachelorarbeit (§ 26);
6. die Erklärung nach § 13 Absatz 2.

(3) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Module und deren Noten einschließlich der Noten der Prüfungsleistungen und der Nachweise der erfolgten Teilnahme an den bezeichneten Studienleistungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelorprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und die Noten der Prüfungsleistungen sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studentin beziehungsweise ein Student bei einer Prüfung, die für die Bachelorprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelorzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die Studentin beziehungsweise der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

VI Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006.

(2) Die Zwischenprüfung nach der »Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in der Fassung vom 21. Juni 2003 (Amtlicher Anzeiger, Nr. 146, S. 5188–5197) wird anerkannt. Im Übrigen werden Prüfungs- und Studienleistungen nach der in Satz 1 genannten Ordnung anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Fachbereich erlässt hierzu Übergangsregelungen und Äquivalenzlisten, aus denen sich ergibt, welche Prüfungs- und Studienleistungen der in Satz 1 genannten Ordnung mit denen dieser Ordnung gleichwertig sind.

Hamburg, den 01. Februar 2007